

er sich darauf, daß es sich um den Versuch handele, durch das Abstellen auf die Absicht oder den Vorsatz des Täters, sich wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen, den „kleinen Mann“, den „Zufallsschimpfer“, auf jeden Fall von der Bestrafung auszunehmen. Indem ein soziologisches Beschreibungs- und Unterscheidungsmerkmal gegeben werde, das zwar in subjektive Form gekleidet sei, solle auf die soziologische Unterscheidung des Einzeltäters vom organisierten Täter orientiert werden.<sup>26</sup>

Ein Blick auf die vom Antikommunismus durchdrungene herrschende Schuldkonzeption, nach der für die Konstruktion dieser Absicht bzw. dieses Vorsatzes die politische Gesinnung des Betroffenen, konkret seine Haltung zur KPD, sein Auftreten gegen die volksfeindliche und revanchistische Regierungspolitik usw., maßgebend sind, sowie auf die praktizierte Gleichsetzung der Regierungspolitik mit der verfassungsmäßigen Ordnung macht die Brauchbarkeit solcher Tatbestandsmerkmale für eine politische Gesinnungsverfolgung deutlich. Durch die erwähnte, als Objektivierung bezeichnete neue Alternative erfährt das subjektive Tatbestandsmerkmal noch eine Ausweitung. Es kommt nicht mehr darauf an, ob der Betreffende subjektiv solche Bestrebungen verfolgen will, so daß unter Umständen auf den nach der Spruchpraxis des BGH bislang geforderten Nachweis irgendeiner Beziehung zur widerrechtlich verbotenen KPD oder zu einer demokratischen Organisation verzichtet werden könnte. Im Bedarfsfall wird also dem politischen Sonderrichter die „Beweisführung“ für eine Verfolgung aller Gegner der Regierungspolitik unabhängig von ihren weltanschaulichen und politischen Überzeugungen noch erleichtert. Ein derartig vorverlegter Staatsschutz ist geeignet, tief in politische Auseinandersetzungen einzugreifen und für die Kriminalisierung und Pönalisierung nicht regierungskonformer Meinungen und Tätigkeiten mißbraucht zu werden.

Angesichts der Verfassungswidrigkeit dieser Strafrechtsnormen schlugen die Professoren im Alternativentwurf vor, alle Vorschriften, die „die Strafbarkeitsgrenze in das Vorfeld bloßer Vorbereitungshandlungen vorverlegen“, zu streichen und nur den „Ungehorsam gegen eine verfassungsgerichtliche Grundrechtsverwirkung“ unter Strafe zu stellen.<sup>27</sup>

Der Saarbrückener Professor Maihofer, einer der Verfasser des Alternativentwurfs, bemerkte dazu während eines Hearings des Sonderausschusses zum Entwurf des nunmehr geltenden Gesetzes, daß Bemühungen, unter Beibehaltung des vorverlegten Staatsschutzes das Erfordernis der Tatbestandsbestimmtheit auch nur annähernd zu verwirklichen, von vornherein zum Scheitern verurteilt seien.<sup>28</sup> Die Konzeption des Alternativentwurfs wurde mit der Begründung abgelehnt, daß dadurch drei Viertel oder vier Fünftel der Straftätigkeit auf dem Gebiet der politischen Justiz ausgeschaltet und damit aus der ganzen politischen Justiz ein hölzernes Eisen gemacht würde.<sup>29</sup> Es geht also darum, dem politisch zweckmäßig erscheinenden Einsatz des Strafrechts keinerlei Grenzen zu setzen.

-Auch die Einführung des „Opportunitätsprinzips“ muß unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Nach Art. 3 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes wird § 153 b StPO dahingehend geändert bzw. ergänzt (§153c), daß der Staatsanwalt von der Verfolgung von Straftaten u. a.

26 vgl. ebenda.

27 Alternativentwurf, a. a. O., S. 24 und 35

28 vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Dienst, a. a. O., S. 1387.

29 vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, a. a. O., S. 9541.